

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

vom 15. Juni 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Oktober 2009² Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 4 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1. Dieser Erlass regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Zivilgerichte. Geltungsbereich

Er enthält Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³, soweit diese eine Regelung dem Kanton überlässt.

II. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Art. 2. Die Vermittlerin oder der Vermittler führt den Schlichtungsversuch durch, soweit das Bundesrecht und dieser Erlass keine Ausnahme vorsehen. Vermittlerin
oder Vermittler

Art. 3. Die Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse ist Schlichtungsbehörde in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht. Schlichtungs-
stelle
a) für Miet-
und Pacht-
verhältnisse

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 20. April 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 15. Juni 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

² ABI 2009, 3023 ff.

³ SR 272.

- b) für Arbeitsverhältnisse *Art. 4.* Die Schlichtungsstelle für Arbeitsverhältnisse ist Schlichtungsbehörde in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- c) für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz *Art. 5.* Die Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz ist Schlichtungsbehörde bei zivilrechtlichen Klagen, die gestützt auf das eidgenössische Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995¹ erhoben werden.
- Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes *Art. 6.* Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes entscheidet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt:
- a) im summarischen Verfahren²;
 - b) im vereinfachten Verfahren³;
 - c) über die Vollstreckung⁴;
 - d) über Beschwerden gegen den Erbschaftsverwalter, den Willensvollstrecker und den amtlich eingesetzten Erbenvertreter. Das summarische Verfahren ist anwendbar.
- Sie oder er erledigt Rechtshilfesuche, soweit nicht die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig ist.
- Familienrichterin oder Familienrichter *Art. 7.* Die Familienrichterin oder der Familienrichter:
- a) spricht die Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus und genehmigt die Vereinbarung über die Folgen, wenn sich die Ehegatten oder die eingetragenen Partner umfassend geeinigt haben;
 - b) entscheidet im summarischen Verfahren in Familiensachen und bei eingetragener Partnerschaft;⁵
 - c) trifft vorsorgliche Massnahmen in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft;
 - d) entscheidet über die unentgeltliche Mediation⁶ und die unentgeltliche Rechtsberatung.
- Ist in Ehesachen und bei eingetragener Partnerschaft das Kreisgericht zuständig, leitet die Familienrichterin oder der Familienrichter das Verfahren, führt die Einigungsverhandlung durch, hört die Kinder an und nimmt Beweise ab.
- Kreisgericht *Art. 8.* Das Kreisgericht entscheidet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

1 SR 151.1.

2 Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

3 Art. 243 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

4 Art. 335 ff. und Art. 347 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

5 Siehe Art. 271, 302 und 305 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

6 Art. 218 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Art. 9. Das Versicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹.

Versicherungs-
gericht

Art. 10. Das Handelsgericht entscheidet über handelsrechtliche Streitigkeiten².

Handelsgericht
a) allgemein

Art. 11. Das Handelsgericht ist zuständig für Streitigkeiten:

- a) nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d und h der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³;
- b) über Handelsgesellschaften und Genossenschaften.⁴

b) besondere
Zuständigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident des Handelsgerichtes entscheidet über:

- 1. die Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers nach Art. 697b des Obligationenrechts vom 30. März 1911^{5,6};
- 2. den Rechtsschutz in klaren Fällen⁷ in Handelsgerichtssachen.

Art. 12. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes:

Einzelrichterin
oder
Einzelrichter
des Kantons-
gerichtes

- a) entscheidet über den Rechtsschutz in klaren Fällen⁷ bei Streitigkeiten, die das Bundesrecht⁸ einer einzigen kantonalen Instanz und dieser Erlass nicht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Handelsgerichtes zuweist;
- b) erledigt Rechtshilfegesuche oberer Gerichte anderer Kantone⁹ und aus dem Ausland, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig oder der direkte Verkehr mit einer anderen Behörde vorgesehen ist. Sie oder er kann die Erledigung einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter des Kreisgerichtes übertragen. Sie oder er befindet über die Gewährung von Gegenrecht als Voraussetzung der Rechtshilfe;
- c) entscheidet in Schiedsgerichtssachen, soweit nicht das Kantonsgericht zuständig ist.¹⁰

1 SR 832.10.

2 Art. 6 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

3 SR 272.

4 Art. 552 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911, SR 220.

5 SR 220.

6 Art. 5 Abs. 1 Bst. g der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

7 Art. 257 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

8 Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

9 Art. 194 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

10 Art. 356 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

- Kantonsgericht *Art. 13.* Das Kantonsgericht:
- a) ist zuständig für Streitigkeiten, die das Bundesrecht¹ einer einzigen kantonalen Instanz und dieser Erlass nicht einem anderen Gericht zuweist;
 - b) entscheidet über direkte Klagen²;
 - c) entscheidet über Beschwerden und Revisionsgesuche in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten;³
 - d) ist zuständig für die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit.⁴
- Politische Gemeinde *Art. 14.* Die politische Gemeinde am Ort der Vollstreckung leistet Hilfe bei Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen.⁵
Sie kann für Zwangsmassnahmen die Polizei beiziehen.⁶
- Rechtsmittelinstanzen
a) Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kantonsgerichtes *Art. 15.* Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kantonsgerichtes entscheidet über:
- a) Berufungen⁷ gegen Entscheide im summarischen Verfahren⁸;
 - b) Beschwerden⁹.
- Sie oder er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942¹⁰ vorsieht.
- b) Kantonsgericht *Art. 16.* Das Kantonsgericht entscheidet über Berufungen⁷, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.
Es entscheidet über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes, soweit es das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942¹⁰ vorsieht.

1 Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

2 Art. 8 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

3 Art. 356 Abs. 1 Bst. a, Art. 390 ff. und Art. 396 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

4 Art. 356 Abs. 1 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

5 Art. 343 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

6 Art. 12 Bst. d und Art. 13 Bst. d des Polizeigesetzes, sGS 451.1.

7 Art. 308 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

8 Art. 248 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

9 Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

10 sGS 911.1.

III. Verfahrensleitung und Ausstand

Art. 17. Das zuständige Gericht bezeichnet eine verfahrensleitende Richterin oder einen verfahrensleitenden Richter. Sie oder er entscheidet über:

Prozessleitende
Verfügungen
und
vorsorgliche
Massnahmen

- a) vorsorgliche Massnahmen¹;
- b) vorsorgliche Beweisführung²;
- c) unentgeltliche Rechtspflege³;
- d) Zulassung der Nebenintervention⁴ und der Streitverkündungsklage⁵;
- e) Abschreibung des Verfahrens⁶;
- f) Stundung und Erlass von Gerichtskosten⁷. Stundung kann an die Gerichtskanzlei delegiert werden.

Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich.

Art. 18. Es entscheiden über die Ausstandspflicht⁸:

Entscheid
über Ausstand

- a) einer Vermittlerin oder eines Vermittlers sowie einer Präsidentin oder eines Präsidenten und eines Mitglieds einer Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse sowie für Arbeitsverhältnisse die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Kreisgerichtes;
- b) der Präsidentin oder des Präsidenten und eines Mitglieds der Schlichtungsstelle für Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident;
- c) einer Richterin oder eines Richters und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers des Kreisgerichtes die verfahrensleitende Richterin oder der verfahrensleitende Richter;
- d) anderer Gerichtspersonen des Kreisgerichtes die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident;
- e) von Gerichtspersonen des Kantonsgerichtes die Kantonsgerichtspräsidentin oder der Kantonsgerichtspräsident.

Über den Ausstand der zum Entscheid zuständigen Präsidentin oder des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

1 Art. 261 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

2 Art. 158 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

3 Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

4 Art. 75 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

5 Art. 82 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

6 Art. 241 Abs. 3 und Art. 242 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

7 Art. 112 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

8 Art. 47 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

IV. Kosten

Erstinstanzliche Prozesse aus Miet- oder Pachtrecht

Art. 19. In Streitigkeiten vor Einzelrichterin oder Einzelrichter des Kreisgerichtes oder vor Kreisgericht, die den Kündigungsschutz eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder missbräuchliche Forderungen eines Vermieters oder eines Verpächters betreffen, können in Härtefällen Gerichtskosten der Gerichtskasse überbunden werden.

Unentgeltliche Rechtsberatung

Art. 20. Ehegatten, die sich über die Ehescheidung oder Ehetrennung einigen wollen, wird auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsberatung bewilligt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und ihre Angelegenheiten nicht einfach zu ordnen sind. In der Regel wird eine gemeinsame Rechtsverbeiständung bestellt.

Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege¹ werden sachgemäss angewendet.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Verantwortlichkeitsgesetz

Art. 21. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 7. Dezember 1959² wird wie folgt geändert:

Verjährung

Art. 4. Der Schadenersatzanspruch verjährt, wenn der Geschädigte nicht innert zwei Jahren, nachdem er von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach der schädigenden Handlung, das Schlichtungsgesuch³ einreicht.

Die Körperschaft oder Anstalt kann auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

Rückgriff

Art. 8. Hat eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt nach diesem Gesetz oder nach andern Vorschriften Ersatz geleistet, so steht ihr der Rückgriff auf die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

Die Körperschaft oder Anstalt hat den Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten, die von einer Rückgriffsklage bedroht sind, von einem Schadenersatzbegehren unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie kann ihnen im Sinn der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴ den Streit verkünden.

1 Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

2 sGS 161.1.

3 Art. 202 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

4 SR 272.

Art. 22. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942¹ wird wie folgt geändert:

b) Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

I. Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten

Art. 2. Der Gemeindepräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

im Erbrecht:

EG 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariats zur Sicherung des Erbgangs);

im Sachenrecht:

ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen),

” 861 Abs. 2 (Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült),

” 906 Abs. 3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen);

im Obligationenrecht:

OR 451 Abs. 1 und Art. 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände). Grössere Geldbeträge hat der Gemeindepräsident bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen,

” 259 g (Hinterlegung von Mietzinsen),

” 268 b (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen).

IV. Zuständigkeit des Gemeinderates

Art. 5. Der Gemeinderat ist in folgenden Fällen zuständig:

im Familienrecht:

ZGB 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260 a (Anfechtung der Anerkennung),

” 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess);

im Sachenrecht:

ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide), vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des für die Jagd zuständigen Departementes für die Tätigkeiten in Lebensräumen von Pflanzen und wild lebenden Tieren sowie der für den Wald zuständigen Stelle des Staates,

¹ sGS 911.1.

ZGB 709, EG 163 und 164 (Gestattung und Benutzung der Quellen).

2. Rechtsmittel *Art. 12.* Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, der Vormundschaftsbehörde und des Amtsnotariats, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes ist zulässig:

- a) Berufung an das Kantonsgericht für Streitigkeiten betreffend Entstehung und Wirkungen des Kindesverhältnisses sowie damit zusammenhängende vormundschaftliche Massnahmen;
- b) Beschwerde an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes in den übrigen Fällen.

Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. In Streitigkeiten nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden.

Art. 13 und 173bis werden aufgehoben.

c) Einführungs-
gesetz zum
Bundesgesetz
über den
Erwerb von
Grundstücken
durch Personen
im Ausland

Art. 23. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 7. Januar 1988¹ wird wie folgt geändert:

Beseitigung des
rechtswidrigen
Zustands

Art. 8. Klagen auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands sind beim Kreisgericht anzubringen.

¹ sGS 914.1.

- Art. 24.* Das Gerichtsgesetz vom 2. April 1987¹ wird wie folgt geändert:
- Geltungsbereich *Art. 1.* Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte.
Vorbehalten bleiben Vorschriften des Bundesrechts und der Staatsverträge.
- Andere Gesetze *Art. 2.* Die Zuständigkeit der Gerichte und die Verfahrensarten sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege.
Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.
Das Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009² wird sachgemäss angewendet auf:
a) rechtskräftig abgeschlossene Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege;
b) die Justizverwaltung;
c) die Aufsicht über die Gerichte.
- Richterliche Unabhängigkeit *Art. 50.* Das Gericht ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden.
Art. 51 bis 53, 55, 56, 59 bis 61, 63 bis 65, 66 und 68 bis 96 werden aufgehoben.
- Art. 25.* Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965³ wird wie folgt geändert:
- b) Ausstand *Art. 7.* Behördemitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:
a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- d) Gerichtsgesetz
- e) Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

1 sGS 941.1.

2 sGS 142.1.

3 sGS 951.1.

b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;

c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Behördenmitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.

c) Entscheid
über Ausstand

Art. 7bis (neu). Es entscheiden Anstände über die Ausstandspflicht:

a) von Mitgliedern einer Kollegialbehörde die Gesamtheit in Abwesenheit des Betroffenen;

b) von Präsidenten der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes der Verwaltungsgerichtspräsident;

c) von Richtern und Gerichtsschreibern eines Gerichtes dessen Präsident;

d) von Sachverständigen die auftraggebende Stelle;

e) in den übrigen Fällen die Aufsichtsinstanz.

Über den Ausstand des zum Entscheid zuständigen Präsidenten entscheidet dessen Stellvertreter.

Beteiligte
a) Grundsatz

Art. 8. An einem Verwaltungsverfahren können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beteiligt sein.

Bezeichnen Streitgenossen oder andere Mitbeteiligte keine gemeinsame Zustelladresse, kann die Behörde die Zustellung an einen Beteiligten zuhanden der übrigen oder auf Begehren Einzelzustellung verfügen.

d) Wohnsitz
oder Sitz im
Ausland

Art. 10bis. Beteiligte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bezeichnen eine Zustelladresse in der Schweiz oder einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz.

Kommt ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nach, werden Mitteilungen im amtlichen Publikationsorgan eröffnet oder wird er als unentschuldig abwesend behandelt.

Elektronische
Einreichung

Art. 11bis (neu). Eingaben und Beilagen können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde diese Form zugelassen hat. Die Behörde veröffentlicht ihre Adresse für elektronische Eingaben im Internet.

Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument, das die Eingabe und die Beilagen enthält, mit einer anerkannten elektronischen Signatur des Absenders versehen sein. Die Behörde bestimmt das Format der Übermittlung.

Die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ kann verlangen, dass Eingabe und Beilagen in Papierform nachgereicht werden.

b) Aussagen

Art. 13. Für den Beweis durch Parteiaussagen, Zeugen und Sachverständige gelten sachgemäss die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹.

Übersetzung
und andere
Hilfsmittel

Art. 15bis (neu). Können sich Behörde, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sachgemäss angewendet.

Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Verfügungen
a) Inhalt

Art. 24. Die Verfügung soll enthalten:

- a) die Tatsachen, die Vorschriften und die Gründe, auf die sie sich stützt;
- b) den Rechtsspruch der Behörde;
- c) die Festsetzung der Kosten und der Kostentragungspflicht;
- d) die Belehrung über das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Frist und die Instanz. Wurde ein Vorladungstermin oder eine Frist versäumt, bezieht sich die Belehrung auch auf die Wiederherstellung;
- e) die Daten der Verfügung und der Zustellung.

Vorbehalten bleiben Abweichungen im nicht-schriftlichen Verfahren und, wenn ein ordentliches Rechtsmittel offensteht, Abweichungen gegenüber Abs. 1 Bst. a in Angelegenheiten, in denen gleichartige Verfügungen in grosser Zahl ergehen.

Elektronische
Zustellung

Art. 26bis (neu). Mit schriftlicher Zustimmung des Beteiligten können Zustellungen elektronisch erfolgen.

¹ SR 272, Art. 160 ff., 169 ff., 183 ff. und 192.

Zeit- bestimmungen	<i>Art. 30.</i> Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die gerichtliche Vorladung, die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung sachgemässe Anwendung.¹ Die Gerichtsferien gelten nicht: a) im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden; b) in Streitigkeiten über die fürsorgliche Freiheitsentziehung; c) im Beschwerdeverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen²; d) in Fällen, die der Gerichtspräsident dringlich erklärt. Die Beteiligten werden auf die Ausnahmen nach Abs. 2 Bst. b bis d dieser Bestimmung hingewiesen.
Gesetzliche Fristen	<i>Art. 30bis (neu).</i> Gesetzliche Fristen haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.
Wieder- herstellung	<i>Art. 30ter (neu).</i> Ausser nach Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³ kann die Wiederherstellung auch angeordnet werden, wenn der Verfahrensgegner zustimmt. Es können weitergezogen werden: a) der Wiederherstellungsentscheid betreffend einen End- oder Teilentscheid nach den Vorschriften, die für diesen gelten; b) der Entscheid über die Wiederherstellung einer Rechtsmittelfrist nach den Vorschriften, die für den Entscheid über das Rechtsmittel gelten.
Ordnungs- strafen	<i>Art. 31.</i> Mit mündlichem oder schriftlichem Verweis oder mit Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.– wird bestraft, wer als Beteiligter, Vertreter eines Beteiligten oder Dritter: a) das Verfahren mutwillig eingeleitet hat oder führt; b) im Verfahren gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Behörde oder des von ihr beauftragten Organs verletzt; c) im Verfahren gute Sitte und Anstand verletzt.

¹ SR 272, Art. 133 ff., 138, 142 ff. und 147 ff.

² sGS 841.1.

³ SR 272.

Zuständig ist die Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Bussen fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Behörde sie auferlegt hat.

Ergänzende
Vorschriften

Art. 31bis (neu). Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die elektronische Übermittlung.

Überschrift nach Art. 32 (neu). A^{bis}. Allgemeine Vorschriften für das Verfahren vor Gerichten

Geschäfts-
leitung
a) im Allge-
meinen

Art. 33. Der Präsident leitet die Geschäfte des Gerichtes.

Ist das Gericht in Abteilungen oder Kammern gegliedert, stehen die Befugnisse des Präsidenten dem Abteilungs- oder Kammerpräsidenten zu.

Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

b) Übertragung
von
Befugnissen

Art. 34. Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen.

Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

Eingaben
a) Zahl der
Exemplare

Art. 35. Eingaben sollen in der erforderlichen Zahl eingereicht werden, damit Gericht und Beteiligte je ein Exemplar erhalten.

Fehlende Exemplare können von der Gerichtskanzlei zulasten des Einreichenden erstellt werden.

b) Beschrän-
kung auf das
Wesentliche

Art. 36. Begehren und Begründung sind auf das Wesentliche zu beschränken.

Der Gerichtspräsident kann weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende Eingaben zurückweisen und Nichtbehandlung androhen für den Fall, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

Vorbehalten bleibt die Auflage von Kosten oder einer Ordnungsstrafe.

Beschluss-
fassung
a) Voll-
zähligkeit

Art. 37. Um Recht zu sprechen, muss das Gericht vollzählig sein.

Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- b) Änderung der Zusammensetzung *Art. 38.* Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen.
Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.
- c) Zirkulationsbeschlüsse *Art. 39.* Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden:
a) über Eingaben, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind;
b) wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Geschäftsordnung es vorsieht.
Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen.
- Präsidialverfügung *Art. 39bis (neu).* Der Präsident kann verfügen über:
a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder aus andern Gründen offensichtlich unzulässige Eingaben;
b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind.
Er begründet die Verfügung kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von vierzehn Tagen, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.
- Unterzeichnung *Art. 39ter (neu).* Präsident und Gerichtsschreiber unterzeichnen die Entscheide des Gerichtes.
Ist der Präsident oder der Gerichtsschreiber verhindert, unterzeichnet stellvertretend ein Richter, der beim Entscheid mitgewirkt hat.
Für die elektronische Zustellung genügt die elektronische Signatur des Gerichtes.
- Veröffentlichung *Art. 39quater (neu).* Das Gericht kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekannt geben.
Das Gericht veröffentlicht Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung.
Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.
- b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungsgerichtes *Art. 41.* Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:
a) Sozialhilfe:
Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe;

- b) Arbeitnehmerschutz:
 - 1. Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
 - 2. Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit zuständigen Stelle;
- c) Berufsbildung:
 - Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Landwirtschaft:
 - 1. Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht zuständigen Behörde;
 - 2. Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht;
 - 3. Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite, Strukturverbesserungsbeiträge und Betriebshilfe in der Landwirtschaft zuständigen Stellen;
 - 4. Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 des Meliorationsgesetzes;
- e) Schätzungen:
 - 1. Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz;
 - 2. Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates nach Art. 8, 13, 21, 22, 29 und 32 des Wasserbaugesetzes;
 - 3. Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos;
 - 4. Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b und Art. 122 Abs. 2 des Baugesetzes;
- f) Jagd:
 - Entscheide des Wildschadenschätzers;
- g) öffentliche Dienstpflichten:
 - 1. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht oder die Ersatzsteuerverpflicht;
 - 2. Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachtpflicht;

3. Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- g^{bis}) Strassenverkehr:
Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;
- h) Abgaben:
 1. Verfügungen oder, soweit das Einspracheverfahren vorgesehen ist, Einspracheentscheide der Steuerveranlagungsbehörden, einschliesslich Verfügungen bzw. Einspracheentscheide über Steuerausscheidungen;
 2. Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug sowie Verzugszinsen;
 3. Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
 4. Einspracheentscheide der Militärpflichtersatzverwaltung;
 5. selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
 6. Verfügungen des zuständigen Departementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen;
 7. Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz;
- i) Verfügungen und Entscheide, für welche die Regierung, wenn nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, durch Verordnung die Möglichkeit des Weiterzugs an die Verwaltungsrekurskommission vorsieht.

Art. 41bis wird aufgehoben.

Mündliche
Verhandlung

Art. 55. Eine mündliche Verhandlung wird angeordnet, wenn sie zur Wahrung der Parteirechte notwendig ist oder zweckmässig erscheint.

Gerichtsverhandlungen nach Abs.1 dieser Bestimmung und eine allfällige mündliche Eröffnung des Entscheids sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse eines Beteiligten erfordert.

Sitzungspolizei *Art. 55bis (neu)*. Der Verhandlungsleiter sorgt für den ungestörten Gang der Verhandlungen. Er kann Dritte und im Fall grober oder wiederholter Ordnungsstörungen auch Beteiligte oder ihre Vertreter aus der Verhandlung wegweisen.

Erscheint die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, veranlasst er polizeilichen Schutz und wenn nötig die Durchsuchung von Personen und Sachen.

Entscheid *Art. 56*. Die Rekursinstanz entscheidet, ohne an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein.

Sie kann die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen. Diese ist an die Rechtsauffassung gebunden, die dem Rückweisungsentscheid zugrunde liegt.

Ergänzende Vorschriften *Art. 58*. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich der Rekurs sachgemäss nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes sind Wiedererwägungsgesuche nicht zulässig.

Beschwerden
a) gegen
Verwaltungs-
rekurskommission und
Versicherungs-
gericht *Art. 59*. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung sowie die amtliche Verteidigung.

Ergänzende Vorschriften *Art. 64*. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die Beschwerde sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Klagefälle	<i>Art. 71a.</i> Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt Anfechtungen: a) der fürsorglichen Freiheitsentziehung nach Art. 314 a, 397 a bis 397 f, 405 a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹; b) der Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen nach Art. 369 bis 372 und 392 bis 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹; c) der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Sterilisation Entmündigter oder dauernd Urteilsunfähiger nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b und Art. 7 Abs. 2 Bst. g des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen²; d) der Entscheidungen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde betreffend die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder unmündigen Personen nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des eidgenössischen Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004³. Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann mit Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.
Ergänzende Vorschriften	<i>Art. 71d.</i> Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, richtet sich die richterliche Beurteilung sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs und ergänzend nach den Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.
Massgebliche Vorschriften	<i>Art. 74.</i> Die öffentlich-rechtliche Klage vor dem Zivilrichter richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴ und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 15. Juni 2010⁵.

1 SR 210.
2 SR 211.111.1.
3 SR 810.21.
4 SR 272.
5 sGS 961.2.

Klage vor dem Zivilrichter	<i>Art. 87.</i> Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betreffend die Revision ¹ .
Instanzen	<i>Art. 89.</i> Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen: a) untere Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde der Körperschaft oder Anstalt; b) untere Verwaltungsbehörden des Staates oder oberste Verwaltungsbehörden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet das zuständige Departement; c) Departemente entscheidet die Regierung; d) Verwaltungsrekurskommission oder Versicherungsgericht entscheidet das Verwaltungsgericht. Der Entscheid nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung kann mit Rekurs an das zuständige Departement, der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden. Der Rekursentscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
Klage vor dem Zivilrichter	<i>Art. 93.</i> Im Verfahren der öffentlich-rechtlichen Klage vor dem Zivilrichter richtet sich die Rechtsverweigerungsbeschwerde nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 betreffend die Beschwerde ² .
a) Verfahren	<i>Art. 93ter.</i> Der Rechtsschutz gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften über den Rekurs. <i>Überschrift nach Art. 93ter.</i> H. Erläuterung und Berichtigung von Entscheiden
Erläuterung a) Voraussetzung	<i>Art. 93quater (neu).</i> Ist der Rechtsspruch unklar, unvollständig oder widersprüchlich, erläutert ihn die Behörde oder das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen.

1 Art. 328 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

2 Art. 319 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

- b) Verfahren *Art. 93quinquies (neu)*. Das Erläuterungsgesuch ist schriftlich einzureichen. Es bezeichnet die beanstandeten Punkte des Rechtsspruchs.
Der Verfahrensgegner erhält Gelegenheit zur Vernehmlassung, wenn das Gesuch nicht offensichtlich unbegründet ist.
Die Behörde oder das Gericht entscheidet ohne Verhandlung.
- c) Weiterzug *Art. 93sexies (neu)*. Die Ablehnung der Erläuterung kann mit dem gleichen Rechtsmittel weitergezogen werden wie der Entscheid, dessen Erläuterung beantragt wird.
Entspricht die Behörde oder das Gericht dem Gesuch, wird der Entscheid neu eröffnet.
- Berichtigung *Art. 93septies (neu)*. Offenkundige Versehen eines Entscheids, wie Schreibfehler, Rechnungsirrtümer oder irrtige Bezeichnung der Beteiligten, lässt die Behörde oder das Gericht, bei einem Kollegium der Vorsitzende, ohne weiteres berichtigen.
- Ausseramtliche Kosten
a) Anspruch *Art. 98*. In Klagefällen und im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht besteht Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten.
Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- oder Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen.
In der Regel werden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen:
a) zulasten der Gemeinde im Rekursverfahren vor Gemeindebehörden;
b) in erstinstanzlichen und in Einspracheverfahren;
c) bei Abstimmungsbeschwerden.
- c) ergänzende Vorschriften *Art. 98ter*. Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die Parteientschädigung¹ finden sachgemässe Anwendung.
- Unentgeltliche Rechtspflege *Art. 99*. In den Klagefällen, vor Rekurskommission, vor Versicherungsgericht und vor Verwaltungsgericht sowie wenn das Bundesrecht es vorschreibt, werden die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt.

¹ Art. 95 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über die unentgeltliche Rechtspflege¹ finden sachgemässe Anwendung.

Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden bewilligt das zuständige Departement die unentgeltliche Rechtspflege und die unentgeltliche Rechtsbeistandung.

Klagefälle

Art. 107. In Klagefällen vor dem Zivilrichter sowie in damit zusammenhängenden Revisions- und Beschwerdeverfahren gelten für die Vollstreckung die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008².

Art. 26. Das Anwaltsgesetz vom 11. November 1993³ wird wie folgt geändert:

f) Anwalts-
gesetz

Rechtsagent

Art. 11. Der Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung ist zugelassen als Vertreter:

- a) im Zivilprozess vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes in vermögensrechtlichen Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens und im summarischen Verfahren, einschliesslich zugehörige Schlichtungs- und Rechtsmittelverfahren;
- b) im Strafprozess:
 1. wenn ein Strafbefehl zulässig ist;
 2. für Zivilansprüche, für die er im Zivilprozess zugelassen ist;
- c) vor Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrekurskommission und in Rekursfällen vor Versicherungsgericht sowie in den zugehörigen Rechtsmittelverfahren.

Ausnahmen

Art. 12. Als Vertreter sind zugelassen:

- a) Verbands- und Berufssekretäre in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor dem Einzelrichter des Kreisgerichtes sowie im entsprechenden Schlichtungs- und Rechtsmittelverfahren;
- b) Vertreter von Selbsthilfe- und gemeinnützigen Organisationen im Rekursfall vor Versicherungsgericht;
- c) ...;

1 Art. 117 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

2 Art. 335 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, SR 272.

3 sGS 963.70.

- d) handlungsfähige Personen vor Verwaltungsbehörden sowie in Streitigkeiten über Schätzungen und öffentliche Abgaben.

g) Einführungs-
gesetz zum
Bundesgesetz
über Schuld-
betreibung
und Konkurs

Art. 27. Das Einführungs-gesetz zum Bundesgesetz über Schuld-betreibung und Konkurs vom 10. April 1980¹ wird wie folgt geän-
dert:

Aufgaben
a) untere Auf-
sichtsbehörde

Art. 14. Die untere Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung der Betreibungsämter und berichtet der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) erteilt den Betreibungsämtern Weisungen;
- c) erledigt Beschwerden im Betreibungsverfahren;
- d) bestimmt das Verfahren nach Art. 132 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
- e) ordnet Disziplinar-massnahmen gegenüber Beamten und Angestellten der Betreibungsämter nach Art. 14 Abs. 2 SchKG an.

b) kantonale
Aufsichts-
behörde

Art. 15. Die kantonale Aufsichtsbehörde:

- a) prüft die Geschäftsführung des Konkursamtes;
- b) hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Betreibungsämter;
- c) berichtet dem zuständigen Departement, wenn die ordentliche Führung eines Betreibungsamtes nicht mehr gewährleistet ist;
- d) erteilt dem Konkursamt und den Betreibungs-ämtern Weisungen;
- e) erledigt Beschwerden im Konkurs- und im Nach-lassverfahren;
- f) erledigt Beschwerden gegen Entscheide der unte-ren Aufsichtsbehörden;
- g) ordnet Disziplinar-massnahmen gegenüber Beamten und Angestellten des Konkursamtes an.

Definitive
Rechtsöffnung

Art. 28. Vollstreckbaren Verwaltungsverfügungen nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG gleichgestellt sind die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergan-gen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide von Privaten und privater Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsbefugnisse ausüben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 28. Das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990² wird aufgehoben.

¹ sGS 971.1.

² nGS 42–80 (sGS 961.2).

Art. 29. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet. Die Änderungen von Art. 41 und 41bis sowie Art. 93ter Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹ werden ab Rechtsgültigkeit dieses Erlasses angewendet. Vollzugsbeginn

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St. Gallen
erklärt:²

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde am 15. Juni 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 4. Mai bis 14. Juni 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

St. Gallen, 22. Juni 2010

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 951.1.

² Siehe ABl 2010, 2056.

³ Referendumsvorlage siehe ABl 2010, 3023 ff.

